OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753753/2/KLi

Datum:
Linz, 10. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Jänner 2026 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Ägypten, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 9. Dezember 2025, GZ: MIG-SR-2025-334139, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2025, GZ: MIG-SR-2025/334139, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2. September 2025, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 2. September 2025 bei der österreichischen Botschaft in B__ einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Aufenthaltszweck „Student" gestellt. Er besitze nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sei Staatsbürger aus C__ und sei somit Fremder gemäß 3 2 Abs. 1 Z 1 NAG.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei festgestellt worden, dass im SIS (Fremden-informationsauskunft) eine Eintragung der „Swedish Migration Agency" auf-scheine, in Form einer Rückkehrentscheidung gemäß Art. 3 SIS_VO-Rückkehr. Diese Rückkehrentscheidung sei mit einem Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum verbunden.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 NAG führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass aufgrund der festgestellten Eintragung spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde, die der Bf am 13. Jänner 2026 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte. Zusammengefasst brachte der Bf vor, die belangte Behörde stütze ihre Ablehnung auf § 11 Abs. 1 Z 2 NAG, wegen eines schwedischen Einreiseverbotes. Dieses sei aber derzeit Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Damit sei das schwedische Einreiseverbot nicht rechts-kräftig und nicht endgültig. Nach Unionsrecht sowie nach österreichischem Verwaltungsverfahrensrecht dürfe eine ausländische Maßnahme, die gerichtlich überprüft werde und aufgehoben werden könne, nicht als absolutes Erteilungs-hindernis herangezogen werden. Die belangte Behörde hätte das Verfahren aussetzen müssen. Nach der SIS-Verordnung (EU) 2018/1861 müssten Einreise-verweigerungen verhältnismäßig angewandt und zwischen den Mitgliedsstaaten koordiniert werden. Die sofortige Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung des Bf verstoße gegen diese Verpflichtung. Das schwedische Einreiseverbot ende am 14. Februar 2026. Seine Studienzulassung sei auf zwei aufeinanderfolgende Semester (Sommer 2026 und Winter 2026/2027) erteilt worden. Die vollständige Verweigerung seiner Ausbildung wegen eines kurzfristigen, bald endenden Verbots

sei unverhältnismäßig und widerspreche dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die angefochtene Entscheidung verletze den Bf in seinem Recht auf Privatleben und persönliche Entwicklung gemäß Art. 8 EMRK und in seinem Recht auf Bildung gemäß Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Der Bf sei strafrechtlich unbescholten, habe den Schengen-Raum freiwillig verlassen und sei ordnungsgemäß als Student zugelassen. Die vollständige Blockierung seiner akademischen Zukunft in der gesamten EU sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Er beantrage daher, (1.) den Bescheid vom 9. Dezember 2025 aufzuheben, oder hilfsweise (2.) das Verfahren bis zur Entscheidung des schwedischen Gerichts bzw. bis zum Ablauf des Einreisverbots am 14. Februar 2026 auszusetzen oder (3.) eine neuerliche Entscheidung unter Beachtung der unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeit zu treffen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Jänner 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 9. Februar 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von C__. Am 2. September 2025 stellte er bei der österreichischen Botschaft in B__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student".

II.2. Der Bf verfügt über Aufnahmebestätigungen („Confirmation of Acceptance") der FH Oberösterreich / University of Applied Sciences Upper Austria für das Sommersemester 2026 und für das Wintersemester 2026/2027.

II.3. Gegen den Bf ist im SIS Schengener Informationssystem (Fremdeninformationsauskunft) ein Einreiseverbot in Schweden gespeichert und daher für alle Staaten des Schengen-Raumes wirksam.

II.4. Der Bf legte im Verfahren vor der belangten Behörde verschiedene Nachweise (Kontoauszüge, Bestätigungen) über seine finanziellen Mittel vor. Diese befinden sich nicht auf einem österreichischen Bankkonto, sondern in C__. Der Bf konnte daher nicht nachweisen, in Österreich über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen.

Der Bf sicherte in einer Eingabe an die belangte Behörde am 10. November 2025 zu, für eine Überweisung auf ein österreichisches Bankkonto Sorge zu tragen. Die bloße Ankündigung, nach dem Umzug nach Österreich ein österreichisches Bankkonto auf seinen Namen zu eröffnen und das Geld entweder von seinem eigenen Konto oder vom Konto seiner Mutter auf dieses Konto überweisen zu lassen, stellt jedoch keinen Nachweis ausreichender finanzieller Mittel dar.

II.5. Anhand der vorliegenden Dokumente im Akt der belangten Behörde kann nicht festgestellt werden, dass der Bf über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen würde und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig wäre.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die darin befindlichen Dokumente und Nachweise (die der Bf mit seinem Antrag vom 2. September 2025 und im weiteren Verfahren vorgelegt hat), die Stellungnahmen des Bf vom 6. Oktober 2025 betreffend sein Einreiseverbot in Schweden sowie vom 10. November 2026 betreffend seine finanziellen Mittel, die Beschwerde vom 13. Jänner 2026 sowie die vom Bf vorgelegten Dokumente der FH Oberösterreich / University of Applied Sciences Upper Austria.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

III.3. Inwieweit diese Beweismittel ausreichend sind, um den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft

gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten „Aufenthalts-bewilligung – Student" ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts) Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" eine Aufnahme-bestätigung der Universität (bzw. der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Der Bf verfügt über Aufnahmebestätigungen („Confirmation of Acceptance") der FH Oberösterreich / University of Applied Sciences Upper Austria für das Sommersemester 2026 und für das Wintersemester 2026/2027, weshalb er

grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Aufenthaltsbewilligung – Student" erfüllt.

V.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfüllt.

V.2.1. Zunächst darf kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen.

Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

V.2.2. Liegt ein Erteilungshindernis des § 11 Abs. 1 vor, darf ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden. Die Voraussetzungen in Abs. 1 sind also negativ beschrieben. Mit Ausnahme der Z 3 (18 Monate Sperrfrist bei nicht freiwilliger Ausreise), Z 5 (Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6) und Z 6 (Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrolle) stellen die Ziffern des Abs. 1 absolute Erteilungshindernisse dar, sodass bei Vorliegen eines dieser Versagungsgründe ein Titel keinesfalls erteilt werden darf. Diese Voraussetzungen sind nach der Judikatur des VwGH auch einer Prüfung gemäß Art. 8 EMRK nicht zugänglich; diesbezügliche Gründe können in diesen Fällen lediglich im Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung geltend gemacht werden (vgl. §§ 52 ff FPG, § 9 BFA-VG). [vgl. *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 2]

V.2.3. Gegen den Bf besteht ein Einreiseverbot in Schweden. Dass dieses nach den Behauptungen des Bf nur für Schweden gültig sein solle, trifft nicht zu. Dieses Einreiseverbot ist im SIS Schengener Informationssystem (Fremdeninformationsauskunft) gespeichert und daher für alle Staaten des Schengen-Raumes wirksam. Auch hat sich entgegen den Ankündigungen des Bf bislang kein Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens in Schweden ergeben und konnte auch seine Behauptung einer Gültigkeit des Einreiseverbotes bis 14. Februar 2026 nicht verifiziert werden.

V.2.4. Nachdem somit ein absolutes Erteilungshindernis vorliegt, durfte der vom Bf beantragte Aufenthaltstitel keinesfalls erteilt werden. Sein Antrag war schon aus diesem Grund abzuweisen.

V.2.5. Außerdem müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG erfüllt sein. Auch hier liegen Versagungsgründe vor, die mit dem Bf schon im Verfahren vor der belangten Behörde ermittelt wurden.

V.2.5.1. Zwar ergeben sich aus dem beglaubigten Strafregisterauszug aus C__ keine Verurteilungen. Jedoch hat sich nicht ergeben, dass das Einreise-verbot in Schweden nicht mehr aufrecht wäre. Somit konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen nicht widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG).

V.2.5.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Bf über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen muss und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sein muss. Dazu sind im Akt der belangten Behörde keine Nachweise aktenkundig. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG insofern nicht.

V.2.5.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station") unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 25). Im Jahr 2025 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station" auf 376,27 Euro.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die

Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Herkunft der finanziellen Mittel wurde von der belangten Behörde mit dem Bf umfassend ermittelt. Ungeachtet der Herkunft der vom Bf ins Treffen geführten finanziellen Mittel, befinden sich diese nicht auf einem österreichischen Bankkonto, sondern in C__. Der Bf konnte daher nicht nachweisen, in Österreich über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Die bloße Ankündigung, nach dem Umzug nach Österreich ein österreichisches Bankkonto auf seinen Namen zu eröffnen und das Geld entweder von seinem eigenen Konto oder vom Konto seiner Mutter auf dieses Konto überweisen zu lassen, stellt keinen Nachweis ausreichender finanzieller Mittel iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG dar.

V.3. Der Bf hat daher die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG (absolutes Erteilungshindernis, Krankenversicherung, finanzielle Mittel) nicht erfüllt.

V.4. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Dass die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens geboten wäre, hat der Bf weder nachgewiesen noch sind Anhaltspunkte dafür im durchgeführten Verfahren hervorgekommen.

Außerdem ist – wie oben ausgeführt – eine solche Überprüfung nur bei Fehlen von Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 NAG möglich, nicht aber bei Vorliegen von absoluten Erteilungshindernissen (wie hier einem Einreiseverbot) nach § 11 Abs. 1 NAG.

V.5. Das Argument, Österreich müsse das in Schweden bestehende Einreisverbot auf seine Verhältnismäßigkeit prüfen, geht ins Leere. Es wäre sowohl ein Eingriff in Hoheitsrechte eines anderen Mitgliedstaates als auch in die Bestimmungen sowie Sinn und Zweck des Schengen-Raumes, wenn die bloße Antragstellung eines Aufenthaltstitels in einem anderen Mitgliedsstaat ausreichen würde, um ein Einreiseverbot in einem anderen Mitgliedsstaat zu beseitigen bzw. außer Kraft zu setzen.

Aus den angeführten Gründen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorgehen der belangten Behörde somit auch nicht für europarechtswidrig.

V.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044-5; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines absoluten Erteilungshindernisses und zum Vorliegen ausreichender finanzieller Mittel sowie zu den Voraussetzungen des Art. 8 EMRK. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Schließlich ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – so auch die Beurteilung eines Einreiseverbotes in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie das Vorliegen einer Kranken-versicherung und ausreichender finanzieller Mittel – einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Insofern liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer